

***Information für die Buskinder***

Es gab einige Missverständnisse bezüglich der FFP2 Masken. Die Pflicht diese zu tragen gilt **nur für die Busfahrt**. Hier in der Schule bleiben die bekannten Regeln bestehen.

***Bewegliche Ferientage und Pädagogischer Tag***

An den folgenden Tagen findet kein Unterricht statt. Ein Betreuungsangebot gibt es nur für die Kinder, die in der OGS angemeldet sind. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

14.05.2021 Tag nach Christi Himmelfahrt

25.05.2021 Pfingstferien

04.06.2021 Tag nach Fronleichnam

17.06.2021 Pädagogischer Tag

Ich möchte Sie auch schon über die beweglichen Ferientage im nächsten Schuljahr informieren, die durch die Schulkonferenz festgelegt wurden. Im Schuljahr 2021/22 gibt es nur 3 bewegliche Ferientage und keine Pfingstferien.

28.02.22 Rosenmontag

01.03.22 Veilchendienstag

27.05.22 Freitag nach Christi Himmelfahrt

***Informationen zum Schulbetrieb ab dem 03.05.2021***

Die erwartete Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 29.04.2021 ist veröffentlicht. [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210429\\_av\\_gem\\_ss\\_28b\\_ifsg.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210429_av_gem_ss_28b_ifsg.pdf)

Danach wird festgestellt, dass für den Hochsauerlandkreis die Regelung des § 28 Abs.3 Satz3 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Schwellenwert von 165) ab dem 01.05.2021 gilt. Einen **Auszug aus der Verordnung**, die uns als Schule betrifft, ist **am Ende der Elterninformation abgedruckt**.

**Als Schule sind wir nun dazu verpflichtet wieder in den Distanzunterricht zu wechseln, eine Notbetreuung wird weiterhin angeboten** und wurde bereits gestern von Frau Neumann abgefragt. Bitte nutzen Sie für die Anmeldung das zur Verfügung gestellte Formular und senden Sie Ihre Anmeldung direkt an Frau Neumann über Schoolfox. Das **Formular geben Sie bitte im Original am ersten Betreuungstag ihrem Kind mit zur Schule.**

In der Zeit des ausschließlichen Distanzunterrichts werden wir weiterhin am **Dienstag und Donnerstag mit den Kindern Onlineunterricht zu den Ihnen bekannten Uhrzeiten verpflichtend anbieten.** Es war zunächst angedacht, diesen noch zu erweitern, davon müssen wir aber leider abweichen, da dies personell nicht durchführbar ist. Immer mehr Eltern haben verständlicherweise Bedarf an einer Betreuung in der Schule, so dass ab Montag wieder Kollegen am Montag, Mittwoch und Freitag die Mitarbeiter der OGS unterstützen.

Zudem bleibt so noch etwas mehr Zeit, die Schülerleistungen, die im Distanzunterricht erledigt werden (Wochenpläne), zu würdigen. Da es nicht möglich ist neben dem Onlineunterricht und der Aufrechterhaltung der Betreuung alle erledigten Aufgaben zu korrigieren, erhalten die Kinder **am Donnerstagmorgen eine Nachricht der Lehrer welche Aufgaben bis Freitag um 12 Uhr über Schoolfox eingereicht werden müssen.** So bleibt hoffentlich die Motivation erhalten alle Aufgaben zu erledigen, auch wenn diese nicht alle durch die Lehrkraft kontrolliert und gewürdigt werden. **Bitte schicken Sie nicht alle erledigten Aufgaben!**

Neue Wochenpläne können immer am Montag an der Schule abgeholt oder über Schoolfox heruntergeladen werden. Bitte geben Sie dem jeweiligen Klassenlehrer eine Information, wenn Sie das Material in gedruckter Form abholen möchten. Die Kinder, die in der Gruppe B beschult werden, haben ihren Wochenplan für die nächste Woche bereits heute erhalten.

Die **Busse** werden, nach jetzigem Kenntnisstand, **im Normalbetrieb** die Schule weiterhin anfahren, so dass die Kinder, die die Betreuung in Anspruch nehmen, diese nutzen können. Über Änderungen werde ich umgehend informieren.

Ich hoffe, die Kinder, halten weiterhin so gut durch, denn dies haben sie sowohl im Distanzunterricht wie auch im Präsenzunterricht trotz der ständig neuen Regelungen. Wir hoffen, dass wir alle ganz schnell in der Schule wiedersehen. Wann dies sein wird, legt das MAGS NRW auf Grundlage der Entwicklung der Wocheninzidenz fest. Sobald mir dazu eine Allgemeinverfügung vorliegt, werde ich Sie informieren.

**LIEBE KINDER IHR MACHT DAS EINFACH NUR SUPER! MACHT WEITER SO!!!**

Noch einmal im Überblick:

1. Ab Montag, **03.05.21**, **ausschließlich Distanzunterricht**, eine **Betreuung** ist in der Schule eingerichtet und kann **nach vorheriger Anmeldung** in Anspruch genommen werden.
2. Jeden **Dienstag und Donnerstag Onlineunterricht** zu den bekannten Uhrzeiten.
3. An jedem Donnerstag erhalten Sie eine Nachricht, welche Aufgaben zur Korrektur an die Lehrkräfte geschickt werden müssen. Die **Abgabe der Aufgaben hat bis spätestens Freitag um 12 Uhr zu erfolgen**.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe, ohne die ein gutes Gelingen auch in den nächsten Wochen nicht möglich wäre.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne über die bekannte Mail [ggs-giershagen@t-online.de](mailto:ggs-giershagen@t-online.de) zur Verfügung. Auch die Klassenlehrer stehen Ihnen bei Fragen oder Problemen über Schoolfox zur Verfügung.

Liebe Grüße

Tina Müller

**Anlage aus dem Infektionsschutzgesetz:**

Im folgenden der Wortlaut des § 28 Abs.3 IfSG:

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche

Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.